

Anlage 1 b der Kabinettsvorlage Deregulierung und Normenabbau
Vorschläge, die weiter zu verfolgen sind.

Vorschläge mit Bezug zu einem Zweiten Funktionalreformgesetz sind nicht aufgenommen worden.

Nr	Initiator	Vorschlag	Stellungnahme Fachressort/Einbringer	Votum-MJ	Weiteres Verfahren
		Geschäftsbereich Staatskanzlei			
		Keine Vorschläge			
		Geschäftsbereich MI			
		Keine Vorschläge			
		Geschäftsbereich MJ			
		Keine Vorschläge			
		Geschäftsbereich MF			
1	MF	Vereinfachung der Verwendungsnachweisprüfung	MF: Neben der Änderung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO müssen Verfahrenabläufe angepasst werden	Entfällt	Umsetzung laufend entsprechend der jeweiligen zu der Thematik ergangenen Kabinettsbeschlüsse Noch offen
2	MF	Abbau von Zustimmungsvorbehalten zur Verkürzung von Verwaltungsverfahren	MF: Vorhabenplanung für die Zukunft unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf Bund-Länderebene	Entfällt	
3	MLV	Geschäftsbereich MS <u>Kategorie : Selbständige Genehmigungen, Ausnahmen, Zulassungen:</u> Ausnahmen von Anforderungen an Arbeitsstätten; § 4 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	MS <u>Ablehnung.</u> EU-RL lässt Einzelmaßnahmen der zuständigen Behörden zu.	Entfällt	

4	MLV	<u>Kategorie : Selbständige Genehmigungen, Ausnahmen, Zulassungen:</u> Genehmigung des Betriebs von Röntgeneinrichtungen; § 3 Röntgenverordnung (RöVO)	MS Ablehnung, die RöV setzt Strahlenschutzrecht nach dem EURATOM-Vertrag in deutsches Recht um. Sowohl EURATOM-Grundnorm RL 96/29 vom 13.05.1996 als auch Patientenschutz-RL 97/43 vom 30.06.97 setzen das ALARA-Prinzip (Strahlenminimierungsgebot) um. Die Gesetzgebungskompetenz liegt für das Atomrecht beim Bund. MS: Ablehnung	Entfällt	
5	MLV	<u>Kategorie : Selbständige Genehmigungen, Ausnahmen, Zulassungen:</u> Erlaubnis zur Montage, zum Betrieb und zu Änderungen von Dampfkesselanlagen, Füllanlagen für Druckgase, Lageranlagen, Füllstellen und Tankstellen für entzündliche Flüssigkeiten; § 13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	Mit der Betriebssicherheitsverordnung hat die Bundesregierung unter Beteiligung des Bundesrates im Jahr 2002 bereits einen großen Schritt zur Deregulierung unternommen. Es ist z. Z. nicht beabsichtigt, eine Änderung des § 13 bundesrechtlich vorzunehmen.	Keine Maßnahme für die Deregulierung und den Bürokratieabbau	Bezüglich des Verhältnisses mit dem Landesbaurecht wären Gespräche mit dem dafür zuständigen Ressort möglich.
6	MLV	<u>Kategorie : Selbständige Genehmigungen, Ausnahmen, Zulassungen:</u> Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen; § 7 Abs. 1 Sprengstoffgesetz (SprengG)	MS: Ablehnung, aus Gründen der internationalen Terrorismusbekämpfung und der inneren Sicherheit ist das Erlaubnisverfahren zum Umgang mit Sprengstoffen absolut unerlässlich. Weitere Rechtsverschärfungen für das SprengG (4. And.G.) werden zur Zeit unter den Behörden der inneren Sicherheit abgestimmt.	Entfällt	
7	LKT	Vermeidung rückwirkenden Inkrafttretens	MS: Adressat ist der Gesetzgeber MF: Ein genereller Verzicht auf ein rückwirkendes Inkrafttreten wird nicht unterstützt, da in Einzelfällen	Keine weitere Behandlung in der AG Normprüfung	Politische Bewertung hat noch zu erfolgen

8	LKT	Direktzuweisung der Kinderbetreuungs- pauschalen an die Gemeinden ohne „Zwischenstation“ Landkreis	eine Rückwirkung (z.B. bei der Be- soldung) sachdienlicher und auch rechtlich geboten sein kann. MS: Ablehnung, weil andere ver- waltungsfreundlichere Vorschläge zuvor von kommunaler Seite abge- lehnt worden waren	Keine weitere Behandlung in der AG Normprüfung	Politische Bewer- tung hat noch zu erfolgen
9	LKT	Schulärztliche Untersuchungen an Son- derschulen im Rhythmus der allgemein- bildenden Schulen (3. und 6. Klasse)	MS: Ablehnung Verantwortung ge- genüber einer besonderen Kinder- gruppe muss gewahrt bleiben.	Keine weitere Behandlung in der AG Normprüfung	Politische Bewer- tung hat noch zu erfolgen
10	LKT	Veterinärwesen Absenkung der Kontroll- häufigkeit und -intensität	MS: Durch Einführung neuer Pro- gramme sind keine starren Überwa- chungstakte mehr einzuhalten	Keine weitere Behandlung in der AG Normprüfung	Politische Bewer- tung hat noch zu erfolgen
11	LKT	Regelungsüberschneidungen im Ge- sundheits- und Umweltbereich abbauen	MS: Beteiligung des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 6 GDG LSA erforderlich	Keine weitere Behandlung in der AG Normprüfung	Politische Bewer- tung hat noch zu erfolgen
12	LKT	Einschränkung der kinder- und jugend- zahnärztlichen Aufgaben auf Risikogrup- pen	MS: Ablehnung Kinder- und jugendzahnärztliche Aufgaben sind nach § 21 SGB V und nach § 9 Abs.3 Satz 2 des Ge- sundheitsdienstgesetzes des Lan- des Sachsen-Anhalt (GDG) Pflicht- aufgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte (Gesundheits- ämter, Öffentlicher Gesundheits- dienst). Nur durch flächendeckende Rei- henuntersuchungen können die Risikogruppen erkannt werden und einer zahnmedizinischen Behand- lung zugeführt werden. Ergebnisse der Reihenuntersu- chungen stellen repräsentative Ge- sundheitsdaten dar und fließen in die Gesundheitsberichterstattung ein.	Keine weitere Behandlung in der AG Normprüfung	Politische Bewer- tung hat noch zu erfolgen

13	LKT	Übertragung der kinder- und jugendzahnärztlichen Aufgaben auf niedergelassene Zahnärzte und Krankenkassen	MS: Gruppenprophylaxe ist Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes Abiehnung Aufgaben des kinder- und jugendzahnärztlichen Dienstes der Gesundheitsämter, wie die Durchführung von flächendeckenden Reihenuntersuchungen und gruppenprophylaktischen Maßnahmen, die Umsetzung von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und die Erstellung von zahnärztlichen Gutachten i. R. der Amtshilfe stellen gem. GDG Pflichtaufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (Gesundheitsämter der LK/Kreisfreie Städte) dar. Die Durchführung von gruppenprophylaktischen Maßnahmen ist darüber hinaus auch in § 21 SGB V gesetzlich verankert. Danach ist die Durchführung der Gruppenprophylaxe als eine gemeinsame Aufgabe aller in den Bundesländern für die Zahngesundheitspflege zuständigen Stellen i. R. der gesetzlichen Mitwirkungspflicht anzusehen, d. h. sowohl Öffentlicher Gesundheitsdienst als auch Krankenkassen, niedergelassene Zahnärzteschaft und Land stehen in der Pflicht.	Keine weitere Behandlung in der AG Normprüfung	Politische Bewertung hat noch zu erfolgen
14	LKT	Nachweis von kindlichen Vorsorgeuntersuchungen bei Einschulungen	Soweit damit der Verzicht auf Schuleingangsuntersuchungen gemeint ist, würden repräsentative Gesundheitsdaten nicht mehr ge-	Keine weitere Behandlung in der AG Normprüfung	Politische Bewertung hat noch zu erfolgen

15	LKT	Regelungsüberschneidungen im Gesundheits- und Umweltbereich abbauen	wonnen werden. MS: Ablehnung, da, kein Vorschlag zum Bürokratienabbau Es finden keine Regelungsüberschneidungen statt. Auf der Grundlage von § 6 GDG werden umweltmedizinische / umwelthygienische Aufgaben wahrgenommen, die spezialgesetzlich geregelt sind und klar von Regelungen im Umweltbereich getrennt sind (z.B. Trinkwasserüberwachung, Badegewässerüberwachung). Im Rahmen von Beteiligungen an Verfahren nach Umweltrecht ist der öffentliche Gesundheitsdienst Träger öffentlicher Belange, ohne dass sich Regelungen überschneiden. Die Aufgabenzuständigkeiten sind klar abgegrenzt.	Keine weitere Behandlung in der AG Normprüfung	Politische Bewertung hat noch zu erfolgen
16	LKT	Geschäftsbereich MK Schulaufnahme allein durch LK	MK: Ablehnung; Keine Änderung beabsichtigt MS: Dem Vorschlag kann nicht zugestimmt werden, soweit es um die in den Geschäftsbereich des MS fallenden Schulen für Gesundheitsberufe geht, die nicht unter das SchulG fallen. Die Aufsicht des LVwA (Referat 607) über diese aufgrund Bundesrechts staatlich anerkannten Schulen wird landesweit und damit fachlich zentral ausgeübt. Bei einer	Keine weitere Behandlung in der AG Normprüfung	Politische Bewertung hat noch zu erfolgen

			Aufteilung auf die Landreise würden zu unterschiedliche Maßstäbe für die Aufsicht angewandt, so dass es zu ungleichmäßigen Verfahrensweisen bei der Aufsicht über die einzelnen Schulen kommen würde, einschließlich der Durchführung der staatlichen Prüfungen in den jeweiligen Ausbildungen. Dies würde von den Schulträgern, die zu einem erheblichen Anteil Privatunternehmen sind, kaum hingenommen werden und zu erhöhtem Koordinierungsbedarf des MS gegenüber den Kommunen führen, was personell im MS nicht leistbar ist.		
17	LKT	Entscheidung über Schulwechsel allein durch die Landkreise	MK: Ablehnung; Schulbehörde muss weiterhin beteiligt werden, weil pädagogische und personalwirtschaftliche Belange berührt sind	Keine weitere Behandlung in der AG Normprüfung	Politische Bewertung hat noch zu erfolgen
18	LKT	Entscheidung zu Außenstellen allein durch die Landkreise	MK: Ablehnung; Schulbehörde muss beteiligt werden, weil pädagogische und personalwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen sind	Keine weitere Behandlung in der AG Normprüfung	Politische Bewertung hat noch zu erfolgen
19	LKT	Keine Übertragungsmöglichkeit der laufenden Verwaltung von Sekundarschulen an kreisangehörige Gemeinden	MK: Ablehnung; Kein Änderungsbedarf	Keine weitere Behandlung in der AG Normprüfung	Politische Bewertung hat noch zu erfolgen
20	LKT	Dauerhafte Geltung von Schulentwicklungsplänen mit der Möglichkeit von Teiländerungen ohne periodische Neuaufstellung des gesamten Plans	MK: Ablehnung; Periodische Neuaufstellung sichert Aktualität	Keine weitere Behandlung in der AG Normprüfung	Politische Bewertung hat noch zu erfolgen
21	LKT	Streichung des Fahrkostensatzes beim Besuch der nicht nächst gelegenen Schule	MK: Ablehnung; Einschränkung des Elternwahlrechts	Keine weitere Behandlung in der AG Normprüfung	Politische Bewertung hat noch zu erfolgen

22	LKT	Statt der Erhebung von Gastschulbeiträgen soll das Land tatsächlich belegte Schulplätze finanzieren	MK: Ablehnung; Bisherige Regelung ist praktikabel	Keine weitere Behandlung in der AG Normprüfung	Politische Bewertung hat noch zu erfolgen
23	MW	<u>Geschäftsbereich:</u> MW Aufhebung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Juli 1994.	MW: Das Landesgesetz ist durch die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes entbehrlich geworden		Umsetzung durch MW als Fachressort
24	IHK Halle-Dessau	Verlängerung der Amtsperiode von bislang 2 Jahren für den Vorsitzenden und einem Jahr für die Beisitzer der Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten		Vorschlag dient der Verwaltungsvereinfachung bei der Bestellung der Mitglieder der Einigungsstellen	Umsetzung durch MW
25	IHK Halle-Dessau	Einführung eines Gebührentatbestandes für die Befassung der Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten über den Auslagenersatz hinaus	IHK: Kosten für Schreibaufwand, Organisationsaufwand, Telefonat, Porto und Postzustellungsurkunden sind nicht abgedeckt und gehen zulasten der IHK; Die Bundesländer Bayern und Sachsen haben den Auslagenersatz bereits eingeführt	Entfällt	
26	MLV	<u>Geschäftsbereich:</u> MLU <u>Kategorie:</u> selbstständige Genehmigungen, <u>Ausnahmen, Zulassungen:</u> Ausnahme von der Veränderungssperre; § 21 Abs. 4 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)	MLU: Zustimmung; bei Sicherung des Einvernehmens mit der Fachbehörde ¹	Keine weitere Behandlung in der AG Normprüfung	Umsetzung vorerst zurückgestellt; bundeseinheitliche Regelung in Vorbereitung ¹

¹ Im Zusammenhang mit dem geplanten Umweltgesetzbuch soll mit der integrierten Vorhabengenehmigung ein einheitlicher Zulassungstyp geschaffen werden, durch den bisher parallel laufende Zulassungsverfahren in einem Verfahren konzentriert werden. Deregulierungsbestrebungen bezüglich des Umweltrechts sollten zurückgestellt werden, bis das Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene vorliegt

27	MLV	<u>Kategorie : selbstständige Genehmigungen, Ausnahmen, Zulassungen:</u> Ausnahmen vom Bauverbot für die Errichtung von Krankenhäusern, Altenheimen, Erholungsheimen, Schulen und ähnlichen Einrichtungen im Lärmschutzbereich von Flughäfen; § 5 Fluglärmschutz (FluglärMG)	MLU: Zurückstellung; Zuständigkeitsregelung ist nach Inkrafttreten des § 5 Fluglärmschutz 2007 im Land noch nicht abschließend erfolgt ¹	Entfällt	Umsetzung vorerst zurückgestellt; bundesgesetzliche Regelung in Vorbereitung ¹
28	MLV	<u>Kategorie : selbstständige Genehmigungen, Ausnahmen, Zulassungen:</u> Befreiung von Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete durch die Wasserbehörde; § 49 Abs. 4 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)	MLU: Zustimmung unter der Voraussetzung entsprechender Änderungen der BauO und des WG LSA und der Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Wasserbehörde ¹	Entfällt	Umsetzung vorerst zurückgestellt; bundesgesetzliche Regelung in Vorbereitung ¹
29	MLU	Aufhebung/Teilaufhebung der Tierzuchtdurchführungsverordnung	MLU: Zustimmung; Mit dem neuen Tierzuchtgesetz vom 21. Dezember 2008 sind die Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen weitestgehend auf den Bund zurückgefallen.		Umsetzung durch MLU als Fachressort
30	MLU	Aufhebung der Durchführungsverordnung zur Flächenzahlungsverordnung	MLU: Zustimmung; Durch § 35 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Dezember	Entfällt	Umsetzung durch MLU als Fachressort

¹ Im Zusammenhang mit dem geplanten Umweltgesetzbuch soll mit der integrierten Vorhabengenehmigung ein einheitlicher Zulassungstyp geschaffen werden, durch den bisher parallel laufende Zulassungsverfahren in einem Verfahren konzentriert werden. Deregulierungsbestrebungen bezüglich des Umweltrechts sollten zurückgestellt werden, bis das Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene vorliegt

			ber 2004 (BGBl. I S 3194) ist die Flächenzahlungsverordnung, die die Rechtsgrundlage für die Durchführungsverordnung bildete, aufgehoben worden MLU: Zustimmung		sort
31	MLU	Genehmigungsfiktion für Abschlusspläne nach § 26 Landesjagdgesetz			Umsetzung durch MLU als Fachres- sort im Rahmen der für 2009 geplanten Änderung zum Lan- desjagdgesetz
32	LKT	Abbau von Doppelzuständigkeiten in den Bereichen „Immissionsschutz“ und „Wasserwirtschaft“	MLU: Zustimmung; Bündelung der Indirekteinleitergenehmigung mit der Genehmigung nach § 13 BlmschG ist möglich	Entfällt	Umsetzung vorerst zurückgestellt; bun- desgesetzliche Re- gelung in Vorberei- tung
33	LKT	Reduzierung der immissionsrechtlichen Überwachung von derzeit halbjährlichem Rhythmus	MLU: Ablehnung; Vollzugsprob- leme im Zusammenhang mit der illegalen Entsorgung organischer Abfälle sind noch nicht gelöst	Keine weitere Behandlung in der AG Normprüfung	Politische Bewer- tung hat noch zu erfolgen
34	LKT	Aufgaben der unteren Fischereibehörde sollen für „Hobby-Fischer“ auf die Ver- bands- und Vereinsstrukturen übertra- gen werden	MLU: Ablehnung; Keine Untertei- lung in Gewerbs- und Hobbyfi- scherein vorgesehen; Verbände und Vereine würden sich selbst beaufsichtigen	Keine weitere Behandlung in der AG Normprüfung	Politische Bewer- tung hat noch zu erfolgen
35	LKT	Keine Bestätigung von Fischerei- oder Fluraufsehern	MLU: Ablehnung; Derzeit sind rund 600 Fischereiaufseher bestätigt	Keine weitere Behandlung in der AG Normprüfung	Politische Bewer- tung hat noch zu erfolgen
36	LKT	Aufgaben der unteren Jagdbehörde auf die Jägerschaft übertragen	MLU: Ablehnung; In den Landkrei- sen arbeiten mehrere Jägerschaf- ten	Keine weitere Behandlung in der AG Normprüfung	Politische Bewer- tung hat noch zu erfolgen
37	MLV	Geschäftsbereich MLV Kategorie : Mitwirkendsvorbehalten: Zu- stimmungen, Einvernehmen, Benehmen (Erfordernis ergibt sich aus dem Fach-	MLV	Entfällt	

		<u>recht</u>	Zustimmung der Straßenbaubehörde zur Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Anbaubeschränkungsbereich an Bundesfernstraßen oder zur Änderung und Nutzungsänderung durch Zufahrten angeschlossenener baulicher Anlagen; § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)			
38	MLV	Kategorie : <u>Mitwirkungsvorbehalten: Zustimmungen, Einvernehmen, Benehmen (Erfordernis ergibt sich aus dem Fachrecht)</u>	Zustimmung der Straßenbaubehörde zur Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Anbaubeschränkungsbereich an Landes- und Kreisstraßen oder zur Änderung und Nutzungsänderung durch Zufahrten angeschlossenener baulicher Anlagen; § 24 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)	MLV	Entfällt	
39	MLV	Kategorie : <u>selbstständige Genehmigungen, Ausnahmen, Zulassungen:</u>	Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde über Ausnahmen von der Veränderungssperre; § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	MLV	Entfällt	
40	MLV	Kategorie : <u>selbstständige Genehmigungen, Ausnahmen, Zulassungen:</u>		MLV	Entfällt	

			Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde bei Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion; § 22 Baugesetzbuch (BauGB)				
41	MLV	<u>Kategorie : selbstständige Genehmigungen, Ausnahmen, Zulassungen:</u> Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzung eines Bebauungsplanes; § 31 Baugesetzbuch (BauGB)	MLV	Entfällt			
42	MLV	<u>Kategorie : selbstständige Genehmigungen, Ausnahmen, Zulassungen:</u> Genehmigung der Umlegungsstelle für die Errichtung oder Beseitigung baulicher Anlagen im Umlegungsgebiet; § 51 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	MLV	Entfällt			
43	MLV	<u>Kategorie : selbstständige Genehmigungen, Ausnahmen, Zulassungen:</u> Genehmigung der Enteignungsbehörde für Rechtsvorgänge, Vorhaben und Teilungen im Enteignungsgebiet; § 109 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	MLV	Entfällt			

44	MLV	<u>Kategorie : selbstständige Genehmigungen, Ausnahmen, Zulassungen:</u> Genehmigung von Vorhaben, Grundstücksteilungen, Baulasten in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten, Ersatz- und Ergänzungsgebieten durch die Bauaufsichtsbehörde; § 144 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 145 Baugesetzbuch (BauGB)	MLV	Entfällt	
45	MLV	<u>Kategorie : selbstständige Genehmigungen, Ausnahmen, Zulassungen:</u> Genehmigung von Vorhaben, Grundstücksteilungen, Baulasten in förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereichen und Anpassungsgebieten durch die Bauaufsichtsbehörde; § 169 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. §§ 144, 145 Baugesetzbuch (BauGB)	MLV	Entfällt	
46	MLV	<u>Kategorie : selbstständige Genehmigungen, Ausnahmen, Zulassungen:</u> Genehmigung von Vorhaben in Gebieten von Erhaltungssatzungen durch die Bauaufsichtsbehörde; § 172 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 173 Baugesetzbuch (BauGB)	MLV	Entfällt	
47	MLV	<u>Kategorie : selbstständige Genehmigungen, Ausnahmen, Zulassungen:</u> Erlaubnis der Straßenbaubehörde oder der Gemeinde für Sondernutzungen, soweit es sich nicht um Werbeanlagen	MLV	Entfällt	

		handelt; § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)				
48	MLV	<u>Kategorie : selbstständige Genehmigungen, Ausnahmen, Zulassungen:</u> Ausnahmen vom Anbauverbot an Bundesfernstraßen; § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	MLV	Entfällt		
49	MLV	<u>Kategorie : selbstständige Genehmigungen, Ausnahmen, Zulassungen:</u> Ausnahmen von der Veränderungssperre; § 9 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	MLV	Entfällt		
50	MLV	<u>Kategorie : selbstständige Genehmigungen, Ausnahmen, Zulassungen:</u> Erlaubnis der Straßenbaubehörde oder der Gemeinde für Sondernutzungen der Landes-, Kreis- und Gemeindestraße, soweit es sich nicht um Werbeanlagen handelt; § 18 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)	MLV	Entfällt		
51	MLV	<u>Kategorie : selbstständige Genehmigungen, Ausnahmen, Zulassungen:</u> Ausnahmen vom Anbauverbot an Landes- und Kreisstraßen; § 24 Abs. 9 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)	MLV	Entfällt		

52	MLV	<u>Kategorie : selbstständige Genehmigungen, Ausnahmen, Zulassungen:</u> Ausnahmen von der Veränderungssperre; § 38 Abs. 4 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)	MLV	Entfällt	
53	MLV	<u>Kategorie : selbstständige Genehmigungen, Ausnahmen, Zulassungen:</u> Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes für die Errichtung, Veränderung und den Betrieb von Anlagen an Bundeswasserstraßen; § 31 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)	MLV	Entfällt	
54	MLV	Verzicht auf Vorverfahren in Baugenehmigungsangelegenheiten	MI: Entlastungspotentiale müssen bezogen auf die gesamte Landesverwaltung (Verwaltung und Verwaltungsgenrichtbarkeit) betrachtet werden; aktuelles Zahlenmaterial über Verfahrenseingänge und Verfahrensdauer muss dazu herangezogen werden; MJ: Vorverfahren in Baugenehmigungsangelegenheiten dient der Entlastung der Verwaltungsgenrichtbarkeit MLV: Verzicht auf das Vorverfahren (Änderung des AG VwGO) wird Gegenstand einer Novelle der BauO LSA sein.	Keine Behandlung in der AG Normprüfung	

55	LKT	Landkreise als erstinstanzliche Behörde für alle Bau-, Planungs-, Umwelt- und Bauordnungsfragen	MLV: Konzentration ist gewünscht		Katalog ist mit MLU abzustimmen
56	LKT	Einschränkung der (bauordnungs-) verfahrensfreien Beseitigung von Gebäuden	MLV: Teil der Musterbauordnung und widerspricht dem Ziel der De-regulierung	Keine weitere Behandlung in der AG Normprüfung	Politische Bewertung hat noch zu erfolgen
57	LKT	Zuständigkeitsübertragung für die Erteilung der Ausnahme vom Verbot, Hindernisse auf der Straße (einschl. Gehweg) zu bringen, vom Landkreis auf die Städte und Verwaltungsgemeinschaften (§46 Abs. 1 Nr. 8 StVO). Die Zuständigkeit ist bürgerunfreundlich, da der Bürger zuvor bei der Stadt eine Sondernutzungsgenehmigung nach § 18 Straßengesetz LSA einzuholen hat. Im Fall der Nr. 9 erhält der Bürger die Sondernutzungsgenehmigung und die Ausnahme aus einer Hand; im Fall der Nr. 8 muss er wegen der Sondernutzungsgenehmigung zur Gemeinde und wegen der Ausnahme vom Verbot, Hindernisse auf die Straße zu bringen, zum Landkreis	MLV: Die „Ungleichbehandlung“ der Ausnahme-genehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 99 StVO resultiert aus der Übertragung von straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten von den Landkreisen auf die Gemeinden durch das Erste Funktionalreformgesetz. Hierzu kann aus straßenrechtlicher Sicht keine Aussage getroffen werden. Anzumerken ist aber von hier, dass der in dem Papier des Landkreises suggerierte Umstand, es bedürfe grundsätzlich nebeneinander einer Sondernutzungsgenehmigung nach dem StrG LSA und einer straßenverkehrsrechtlichen Ausnahme-genehmigung und somit eines doppelten Aufwandes für den Bürger, so nicht zutreffend ist. Denn bei Vorliegen einer Ausnahme-genehmigung nach § 46 StVO bedarf es gemäß § 19 StrG LSA keiner Sondernutzungserlaubnis nach § 18 StrG LSA mehr.	Keine weitere Behandlung in der AG Normprüfung	Politische Bewertung hat noch zu erfolgen